

**Behandlung der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG NRW****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
22.01.2026	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
26.01.2026	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Bilanzierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW im Jahr 2026 vollständig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

**Begründung:**

Sowohl die Covid-19-Pandemie als auch der Ukrainekrieg hatten Auswirkungen auf die Finanzlage der nordrhein-westfälischen Kommunen. Um die damit einhergehenden Belastungen abzufedern hat das Land NRW das *Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG)* erlassen.

Dieses verpflichtete die Kommunen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der Covid-19-Pandemie und des Ukrainekrieges zu ermitteln und als außerordentlichen Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren.

Die auf dieser Grundlage aktivierte Bilanzierungshilfe in der städtischen Bilanz beläuft sich auf 1.837.776,49 €.

Gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG NRW ist die Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Alternativ steht der Stadt Gummersbach gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CUIG für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des Rates herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Kommunen verpflichtet, in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu handeln. Dies kann im Falle einer vollständigen Ausbuchung gegen das Eigenkapital gewährleistet werden, da bei dieser Variante der Zustand hergestellt wird, der auch eingetreten wäre, wenn die Aufwendungen direkt im Jahr ihrer Entstehung ergebniswirksam verbucht worden wären. Gleichzeitig würden die Folgejahre (bis zu 50 Jahre) und damit auch die kommenden Generationen nicht mit entsprechenden Abschreibungsaufwendungen belastet. Durch die Wahl dieser Variante würde weder eine

Überschuldung eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Zum 31.12.2023 beläuft sich die Allgemeine Rücklage auf voraussichtlich 46.505.292 € und die Ausgleichsrücklage auf 20.379.956 €, so dass insbesondere auch unter Berücksichtigung der verbesserten Jahresergebnisse für 2024 und 2025 keines dieser Kriterien erfüllt wäre.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage würde sich nach Verbuchung in 2026 um rund 1,8 Mio € reduzieren. Zugleich wird durch die Altschuldenhilfe des Landes (siehe Vorratsbeschluss des Rates vom 27.05.2025) in 2026 ein positiver Effekt von rund 19,1 Mio € erwartet. Durch die Altschuldenhilfe können die Liquiditätskredite, die aus der Finanzierung der bilanzierten Schäden entstanden sind, abgelöst werden.

Unter Abwägung von Ergebnisstabilität, Generationengerechtigkeit und Eigenkapitalausstattung empfiehlt die Verwaltung die vollständige erfolgsneutrale Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital.